

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Henfling (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Drucksache 7/2803 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Parteienwerbung außerhalb von Wahlkampfzeiten in Thüringen

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 39. Plenarsitzung am 12. März 2021 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 22. März 2021 wie folgt beantwortet:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage können Parteien und Fraktionen außerhalb von Wahlkampfzeiten mittels Plakaten et cetera für ihre Inhalte und Forderungen werben?

Antwort:

Als Zeit des Wahlkampfes wird üblicherweise ein Zeitraum verstanden, der die beiden Monate vor der Wahl umfasst. Innerhalb dieser Zeit wird den Kommunen empfohlen, wahlkampfbezogene Sondernutzungen straßenrechtlich privilegiert zu behandeln (Gemeinsamer Runderlass des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur mit Empfehlungen zur satzungsrechtlichen Regelung der Wahlwerbung innerhalb geschlossener Ortslagen vom 15. März 1999, StAz S. 931f.). Außerhalb dieses unmittelbaren zeitlichen Zusammenhangs greifen die entsprechenden wahlkampfbezogenen Erleichterungen nicht.

Gleichwohl können Parteien und Wählergruppen im Sinne des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (sogenannte Rathausparteien) auch außerhalb von Wahlkampfzeiten auf der Grundlage von Artikel 21 Grundgesetz (Betätigungsfreiheit der politischen Parteien) und Artikel 5 Grundgesetz (Meinungsfreiheit) in denselben rechtlichen Grenzen wie Privatpersonen zum Beispiel auf Plakaten, Aufstellern et cetera werben.

Diese allgemeinen Bestimmungen gelten auch für die Werbung von Fraktionen nach §§ 25 und 104 Thüringer Kommunalordnung. Im Gegensatz zu staatlichen Stellen unterliegen sie keinem Neutralitätsgebot.

Nach der Rechtsprechung erfordert allerdings die Tatsache, dass die Fraktionen nicht nur Vertreter der Parteien, sondern in dieser Eigenschaft auch gleichzeitig Teil des Gemeinderats oder Kreistags sind, dass ihre Öffentlichkeitsarbeit von Sachlichkeit und Objektivität getragen ist. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen. Eine gezielte Wahlwerbung der Fraktionen für Parteien und deren Personal mit staatlichen Mitteln ist unzulässig.

Die Fraktionen der gesetzgebenden Körperschaften von Bund und Ländern (Thüringer Landtag, Bundestag) informieren und werben über ihre Inhalte und Forderungen entsprechend der allgemeinen verfassungsrechtlichen Maßstäbe.

2. Muss die Plakatierung durch öffentliche Stellen genehmigt werden und wenn ja, aus welchen Gründen kann die Plakatierung untersagt werden?

3. Wenn die Plakatierung genehmigt werden muss, welche Stelle trifft die Entscheidung darüber?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Im konkreten Fall gelten für Plakatierungen die allgemeinen Einschränkungen und Genehmigungspflichten, die für Privatpersonen oder andere juristische Personen gelten. Auf offensichtliche Untersagungsgründe wie den Verstoß gegen Strafgesetze, bei deren Vorliegen Plakatierungen ohnehin nicht genehmigungsfähig sind, wird daher nicht weiter eingegangen.

Welche Genehmigungen für inhaltlich zulässige Plakatierungen im Übrigen konkret erforderlich sind, richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall.

Exemplarisch können hier Aspekte des Straßenrechts, des allgemeinen Ordnungsrechts sowie des Baurechts benannt werden, ohne dass die Beispiele oder die genannten Rechtsgebiete im Rahmen einer mündlichen Anfrage Anspruch auf Vollständigkeit erheben können.

Straßenrecht

Innerorts sind Werbeanlagen in der Regel über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzungen der öffentlichen Straßen. Genehmigungsbehörde ist typischerweise die betreffende Gemeinde nach § 18 Thüringer Straßengesetz.

Außerorts sind Genehmigungen unter detaillierteren Voraussetzungen üblicherweise vom Träger der Straßenbaulast zu erteilen. Außerdem sind hier die anbaurechtlichen Regelungen zu beachten.

Allgemeines Ordnungsrecht

Nach § 45 Ordnungsbehördengesetz können die Landkreise, Städte, Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften zum Schutz des Orts- und des Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst-, oder Kulturdenkmals durch ordnungsbehördliche Verordnung Anschläge, insbesondere Plakate, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen beschränken. Sofern in den ordnungsbehördlichen Verordnungen entsprechende Beschränkungen aufgenommen werden, steht es der erlassenden Kommune frei, in ihrer ordnungsbehördlichen Verordnung auch die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen vorzusehen.

Ausnahmegenehmigungen von Beschränkungen, die in ordnungsbehördlichen Verordnungen geregelt sind, werden von der erlassenden Kommune erteilt, also von den betreffenden Landkreisen, Städten, Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften.

Baurecht

Weiterhin können je nach Ausführung im Einzelnen Werbeanlagen auch Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung sein, so dass hierfür Baugenehmigungen von Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Bauaufsichtsbehörden erforderlich sein können.

4. Sind für derartige Plakate Sondernutzungsgebühren oder Ähnliches zu erheben und wenn ja, was ist die durchschnittliche Gebührenhöhe?

Antwort:

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, z.B. das Aufstellen von Schildern, können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Dabei können die Gemeinden und Landkreise in ihren einschlägigen Sondernutzungssatzungen auch Befreiungstatbestände regeln. Im Rahmen der Bemessung der Gebührenhöhe sind die demokratischen Grundsätze der Meinungsfreiheit hinreichend zu berücksichtigen.

Kenntnisse zu durchschnittlichen Gebührenhöhen liegen der Landesregierung nicht vor.

Maier
Minister